



Gemeinsame VB-Fortbildung 2012 von
AGBF Sachsen AK VB/G und
LFV Sachsen Referat VB



Beteiligung der Brandschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren

Aufgaben der örtlichen und der unteren
Brandschutzbehörden im Baugenehmigungsverfahren

Datum: 21.06.2012

Vortrag von: BD Friedrich, Landeshauptstadt Dresden,
Brand- und Katastrophenschutzamt

Inhaltsübersicht



- gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen
- Aufgaben- und Mitwirkungsabgrenzungen zu Genehmigungsbehörden, Prüfsingenieuren, Bauherren, etc.
- Beteiligungstatbestände
- Grundsätze der Sachbearbeitung
- ausgewählte Hinweise auf Besonderheiten der Sachbearbeitung

Beteiligung im BGV – gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen



- Grundlage des Verwaltungshandelns:
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO)
vom 28.04.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012
 - Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
vom 24.06.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012

Hinweis: aktuelle Fassungen, wie auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, unter: <http://www.revosax.sachsen.de/> downloadbar

Beteiligung im BGV – gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen



- auf Ermächtigungsgrundlage § 88, SächsBO gelten hinsichtlich der Beteiligung von Brandschutzbehörden folgende Vorschriften:
 - Verordnung des SMI zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 02.03.2012 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des SMI über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) vom 30.08.2005, geändert mit Stand vom 02.03.2012
 - Verordnung des SMI über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO) vom 07.02.2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 30.11.2008
 - Verwaltungsvorschrift des SMI zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18.03.2005, geändert mit Stand vom 02.03.2012; hier insbesondere in den Anlagen 4 – 8
 - Bekanntmachung des SMI über die Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen (LTB) vom 12.04.2012, wirksam ab 01.07.2012

Beteiligung im BGV – gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen



- auf Ermächtigungsgrundlage § 88, SächsBO gelten hinsichtlich der Beteiligung von Brandschutzbehörden folgende Vorschriften:
 - Verordnung des SMI über Garagen und Stellplätze (SächsGarStellplVO) vom 13.07.2011, mit Stand vom 01.09.2011
 - Verordnung des SMI über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SächsVStättVO) vom 07.09.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 02.03.2011

Weitere einschlägige Rechtsnormen, wie beispielhaft:

SächsFeuVO, SächsWaldG, SächsKitaG, usw.

sind hier nicht abschließend benannt!

Beteiligung im BGV – gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen



- örtliche Brandschutzbehörde:
 - „... sind die Gemeinden.“ § 4 (2) SächsBRKG
 - „Gemeinde“ ist nicht gleich „Feuerwehr“!
 - die Begrifflichkeit der „Brandschutzdienststelle“ aus Mustervorschriften ist nicht zu verwenden
 - „für den Brandschutz zuständige Stelle“ - verwaltungsstruktureller Begriff
 - unterliegen der Rechtsaufsicht durch übergeordnete Behörden

- untere Brandschutzbehörde:
 - „... die Landkreise und kreisfreien Städte“ § 4 (1) SächsBRKG
 - führt die Rechtsaufsicht über die örtlichen Brandschutzbehörden
 - unterliegen der Rechtsaufsicht durch obere und oberste Brandschutzbehörde

Beteiligung im BGV – gesetzliche Grundlagen, Begriffsdefinitionen



- untere Bauaufsichtsbehörde:
 - „... die Landkreise und kreisfreien Städte“ § 57 (1) SächsBO
 - auch „große Kreisstädte“, in Sachsen ab 17.500 Einwohner; kleinste ist Rochlitz mit ~ 6.300 Einwohnern
 - hier: Erfüllung von Teilen der Aufgaben des zuständigen Landkreises
 - unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch obere und oberste Bauaufsichtsbehörde
 - Landesstelle für Bautechnik bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig → Zustimmung im Einzelfall

- eine örtliche Bauaufsichtsbehörde gibt es nicht, sehr wohl können jedoch auf Grundlage von § 89 SächsBO örtliche Bauvorschriften per Satzung existieren
 - für den Brandschutz nur im Zusammenhang mit Abstandsflächen (§ 6, SächsBO) interessant

Beteiligung im BGV – Abgrenzungen zu Genehmigungsbehörden



- untere Bauaufsichtsbehörde:
 - entscheidet zu einem eingereichten Bauantrag § 69 SächsBO; Höchstfrist beträgt 3 Monate
 - beteiligt diejenigen Stellen, welche durch Rechtsvorschrift dazu benannt werden
 - speziell die örtliche Brandschutzbehörde
 - erteilt bzw. versagt die Genehmigung zur Bauausführung
- die Prüfung des Brandschutznachweise zu Bauvorhaben obliegt der zuständigen Bauaufsicht, welche sich eines Prüfsachverständigen für Brandschutz bedienen kann, der dann im Auftrag der Bauaufsicht tätig ist
- die örtliche oder die untere Brandschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang keine Genehmigungsbehörde

Beteiligung im BGV – Abgrenzungen zu Genehmigungsbehörden



- die örtliche Brandschutzbehörde wird tätig bei:
 - Anhörungen im Baugenehmigungsverfahren
 - durch den Bauvorlageberechtigten
 - durch den Prüfer des Brandschutznachweises
 - Beratungen zu Bauvorhaben (außerhalb eines Verfahrens)
 - für Bauvorlagberechtigte, Planersteller oder Prüfsingenieure
 - für Bauherren
 - für Jedermann
 - Beteiligungen an Wiederkehrenden Prüfungen (WIP)
 - durch die zuständige Aufsichtsbehörde
 - Brandverhütungsschau
 - auf Grundlage § 22, SächsBRKG

Beteiligung im BGV – Kostenersatz für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes



- entsprechend der SächsGemO und SächsBRKG in Verbindung mit SächsVwKG können für Leistungen der Brandschutzbehörde Kostenersatz verlangt werden:
 - Beratungen zu Bauvorhaben (außerhalb eines Verfahrens)
 - Stellungnahmen, auch z.B. Stellproben mit Hubrettungsfahrzeug vor Ort
 - sonstige Beratungen/Besichtigungen und sonstige Leistungen
 - Brandverhütungsschau
- kein Kostenersatz ist zu berechnen bei:
 - Anhörungen der Brandschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung an Baugenehmigungsverfahren
 - Beteiligungen an Wiederkehrenden Prüfungen

(→ Kostenübernahmeerklärung [Dok 1](#))

Beteiligung im BGV – Beteiligungstatbestände



- entsprechend VwVBauPrüf, IV, Pkt. 5 sind die Brandschutzbehörden in Sachsen zu beteiligen zu:
 - Löschwasserversorgung und deren Einrichtungen
 - Löschwasserrückhaltung
 - Zugänglichkeit von Grundstücken und baulichen Anlagen für die Feuerwehr, Flächensysteme für die Feuerwehr und Feuerwehraufzügen
 - Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen
 - Anlagen, Einrichtungen und Gerät zur Brandbekämpfung, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und –geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen
 - Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung
 - Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und –alarmierung
 - betriebliche Maßnahmen der Brandverhütung und –bekämpfung

Beteiligung im BGV – Beteiligungstatbestände



- weitere Beteiligungen ergeben sich aus folgenden öffentlich-rechtlichen Regelungen:
 - § 33, Abs. 3 SächsBO; Zulässigkeit des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr
 - § 51, SächsBO; - Sonderbauten – eröffnet ein weites Feld zusätzlicher Beteiligungen, beispielsweise zu Öffnungen zu angrenzenden nichtöffentlichen Grundstücken, Umfang und Inhalt eines Brandschutzkonzeptes, Anlage von Pflanzungen, Betrieb und Nutzung, ...
 - Erstellung des genormten Informationsmaterials für die Feuerwehr – Feuerwehrplan nach DIN 14095 entsprechend:
 - SächsSchulBauR, SächsBeBauR, SächsVerkBauR, IndBauRL, KLR
 - SächsVStättVO, SächsGarStellplVO
 - Brandschutzkonzept für Sonderbauten (§ 51, SächsBO)
 - Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen; Stellung von Brandsicherheitswache(n) nach SächsVStättVO

Beteiligung im BGV – Grundsätze bei der Sachbearbeitung Rechtsrang



- Wichtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften:
 - Verfassung des Freistaates Sachsen
 - Gesetz (SächsBO, SächsBRKG ...)
 - Verordnung (SächsVStättVO, SächsFwVO ...)
 - als technische Baubestimmung eingeführte technische Regel (IndBauRL, RL über Flächen für die Feuerwehr ...)
 - Verwaltungsvorschrift (VwVSächsBO mit Anlagen, VwVBauPrüf...)
 - anerkannte technische Regel (DIN ISO 23601, DIN 14095 ...)
 - technische Regel (TRBS, TRGS ...)
 - weiteres technisches Regelwerk (DVGW, VdS, VdI ...)
 - „Empfehlung“ (Musterfeuerwehrsatzung, Empfehlung des SMI zur Durchführung der BVS ...)

Beteiligung im BGV – Grundsätze bei der Sachbearbeitung Anwendung von Vorschriften



- existieren konkrete öffentlich-rechtliche Vorschriften des Freistaates Sachsen, so sind Mustervorschriften der ARGEBAU (www.is-ergebaut.de) nicht anzuwenden
 - Beispiel: Versammlungsstättenverordnung [Dok 1](#) [Dok 2](#)

- sind keine einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen vorhanden, erhalten Mustervorschriften, beispielsweise der ARGEBAU, ermessensleitenden Charakter
 - Beispiel: Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) [Dok 3](#) [Dok 4](#)

- sind weder sächsische Vorschriften, noch Muster-Bau- und Betriebsrichtlinien vorhanden, sind dem Rechtsrang nachgeordnete Quellen in der Ermessensausübung anzuwenden
 - Beispiel: Sicherstellung der Löschwasserversorgung
DVGW Arbeitsblatt W 405 [Dok 5](#)



- Hauptkriterium bei der Sachbearbeitung zu Anforderungen oder Erleichterungen zur Sächsischen Bauordnung muss sein:

Wie verbessert sich meine Position durch Zustimmung oder Ablehnung?

Beispiel aus der SächsSchulBauR, Pkt. 3.1:

„Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.“

→ Bei der Herstellung des *Einvernehmens* geht nicht um die Frage **ob**, sondern lediglich um die Frage **wie** Feuerwehrpläne (DIN 14095) und Brandschutzordnung (DIN 14096) erstellt werden!

Beteiligung im BGV – Grundsätze bei der Sachbearbeitung



- Ziele des Handelns der für den Brandschutz zuständigen Stelle:
 - das Entstehungsrisiko von Bränden minimieren (Zündquellen)
 - die Ausbreitungswege von Feuer und Rauch begrenzen
 - Brandlasten auf das notwendige Minimum reduzieren
 - Brandbekämpfung entsprechend dem Stand der Technik ermöglichen
 - Arbeitsschutzvorschriften für die Feuerwehr einhalten

Beteiligung im BGV – Besonderheiten der Sachbearbeitung:

2. Rettungsweg über Rettungsgeräte



- folgende Grundsätze sind einzuhalten:
 - eine bauliche Lösung ist einer mobilen Lösung (über Rettungsgeräte der Feuerwehr) stets vorzuziehen:
 - steht einer Verwendung vor Eintreffen der F bereits zur Verfügung
 - fällt infolge Personal- bzw. Technikmängeln nicht aus
 - in der Regel sicherer in der Handhabung, auch durch Laien [Dok 1](#)
 - reale Einsatzhöhen mobiler Lösungen sind zu beachten [Dok 2](#)
 - bei Anleiterstellen > 8 m über Gelände → Hubrettungsfahrzeug
 - das jeweilige Rettungsgerät der Feuerwehr muss in der Gemeinde vorgehalten werden (§ 33, SächsBO):
 - d.h. nicht in jedem Ortsteil einer Gemeinde erforderlich
 - d.h. aber auch, das Inansatzbringen der Ausstattung von Nachbargemeinden ist nicht vorgesehen
 - beachte: erhebliche Einsatzverzögerung wegen Anfahrtswegen
 - vertragliche Sicherung / Kostenbeteiligung ??

Beteiligung im BGV – Besonderheiten der Sachbearbeitung:

2. Rettungsweg über Rettungsgeräte



- folgende Grundsätze sind einzuhalten:
 - Flächensystem (Feuerwehrezufahrt, -stellflächen, -bewegungsflächen) erforderlich; wenn Flächen nicht auf dem eigenen Grundstück vorhanden, dann:
 - rechtliche Sicherung erforderlich (Pkt. 5.1.1, VwVSächsBO)
 - Ansatz von öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, rechtliche Sicherung jedoch nicht möglich [Dok 2](#)
 - verkehrsrechtliche Anordnungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zum Zwecke der Sicherung des 2. Rettungsweges sind nicht möglich
 - Zuständigkeit für die Nutzbarkeit verbleibt beim Betreiber der baulichen Anlage [Dok 3](#)

Beteiligung im BGV – Besonderheiten der Sachbearbeitung: Feuerwehrplan



- der Feuerwehrplan ist das öffentlich-rechtlich normierte Informationsmaterial für die Feuerwehr:
 - auf Grundlage von Sonderbauvorschriften u.ä. erforderlich
 - z.B.: SächsVerkBauR, SächsSchulBauR, SächsBeBauR, SächsVStättVO ...
 - Forderung des Brandschutzkonzeptes zu Sonderbauten (§ 51, SächsBO)
 - für aufzuschaltende Brandmeldeanlagen in den TAB gefordert
 - zu erstellen nach DIN 14095
 - unter Beachtung von Arbeitshinweisen der Brandschutzbehörde [Dok 1](#)
 - durch den Betreiber der baulichen Anlage (Differenzierung: Nutzer)
 - Revision bei wesentlichen Änderungen, oder aller 2 Jahre
 - Beispiele aus Dresden: [alt](#) [neu](#)

Beteiligung im BGV – Besonderheiten der Sachbearbeitung: Löschwasserversorgung



- ist Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörde (§ 6, SächsBRKG)
 - wird im Rahmen der Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörde geprüft (IV., Pkt. 5, Buchstabe a; VwVBauPrüf)
- Löschwasserversorgung kann durch bestehende Versorgungsnetze, durch offene Gewässer oder durch Bereitstellung erfolgen
 - Versorgung aus dem Trinkwassernetz ist i.d.R. mit dem Netzbetreiber (Konzessionär) als sog. „Weitere Sachleistung“ zu vereinbaren [Dok 1](#)
 - bei Anrechnung offener Gewässern sind dauerhafte Wasserführung und Vorhandensein von geeigneten Saugstellen abzuprüfen
 - notwendige Löschwasserbereitstellung aus Löschtwasserteichen, -behältern oder -brunnen ist durch die Gemeinde zu sichern
 - Ausnahme: Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-VO (§ 55, SächsBRKG)
- Grundlage sind die Anforderungen aus DVGW Arbeitsblatt W 405
 - Summe der erforderlichen Menge im Umkreis von 300 m

Beteiligung im BGV – Besonderheiten der Sachbearbeitung: Brandschutznachweis, -konzept



- ein Brandschutznachweises (auch Brandschutzkonzept) ist die objekt-spezifische Interpretation der öffentlich-rechtlichen (Bau-)Vorschriften
 - zu allen Bauanträgen vorzulegen (§ 1, DVOSächsBO)
 - sind für Sonderbauten und Gebäuden der GKI. 4 und 5 vor Ausführungsgenehmigung bauaufsichtlich zu prüfen (§ 66, SächsBO) durch:
 - die dafür zuständige Bauaufsichtsbehörde
 - einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Brandschutz
- Ergebnis: Prüfbericht, dieser wird Bestandteil der Baugenehmigung
- Beteiligung von Brandschutzbehörden im Rahmen von Beratungen bei der Erstellung/Überarbeitung und bei der Prüfung möglich
 - durch Bauherren und spätere Betreiber der baulichen Anlage als Bestandteil der Baugenehmigung vollständig umzusetzen
 - stellt wertvolle Quelle von Informationen zu Abweichungen (Anforderungen oder Erleichterungen) zur SächsBO im Rahmen der BVS dar



Gemeinsame VB-Fortbildung 2012 von
AGBF Sachsen AK VB/G und
LFV Sachsen Referat VB



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Die gemeinsame VB-Fortbildung 2012 von AGBF Sachsen AK VB/G und LFV Sachsen Referat VB wurde mit freundlicher Unterstützung der Referate 37 und 54 des SMI und der LFS Sachsen durchgeführt.

Kontaktdaten des Referenten



Landeshauptstadt Dresden
Brand- und Katastrophenschutzamt
Abteilung Katastrophenschutz und
Vorbeugender Brandschutz

Scharfenberger Str. 47
01139 Dresden

Tel.: 0351 8155-830

Fax.: 0351 8155-804

UFriedrich@Dresden.de

www.Dresden.de/Feuerwehr